



Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 25.06.2021 die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 und folgende für die Grundsteuer A auf 400% belassen und für die Grundsteuer B auf 800% festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten. Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2024 verzichtet.

Die Grundsteuer 2024 wird jeweils zu einem Viertel am

15.02.2024

15.05.2024

15.08.2024

15.11.2024

oder zu den im Bescheid ausgewiesenen Terminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die nach der letzten Bescheiderteilung die Grundsteuer in einem Jahresbeitrag entrichten konnten, wird die Grundsteuer 2024 gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz in einem Betrag zum 01.07.2024 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat – beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung – durch Widerspruch beim Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Fachbereich Finanzen- Abteilung Steuern und Gebühren, angefochten werden.

Dietzenbach, den 02.04.2024

Der Magistrat der
Kreisstadt Dietzenbach

gez.
Dr. Lang
Bürgermeister